



### **Stellungnahme**

zum Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei*

### **BT-Drucksache 17/4682**

(Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Nov. 2011)

#### I.

Der Antrag zielt darauf ab, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, daß alle Polizistinnen und Polizisten der Bundespolizei während ihrer dienstlichen Tätigkeit durch das Tragen von Namensschildern oder einer einprägsamen Nummernkombination auf Uniformen und Helmen gekennzeichnet werden, sodaß für Bürger bzw. Dienststellen eine persönliche Identifizierung möglich ist.

Die Kennzeichnung soll die Identifizierbarkeit und damit die effektive strafrechtliche Verfolgung von Polizisten ermöglichen, die in rechtsmißbräuchlicher und strafbarer Weise Gewalt anwenden.

#### II.

Initiativen mit dieser Zielrichtung hat es m. W. in der Vergangenheit in allen Bundesländern gegeben, entsprechende Regelungen existieren bisher jedoch nur in den Ländern Berlin und Brandenburg.

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 11. Mai dieses Jahres mit den Stimmen aller Fraktionen ein Gesetz zu Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht beschlossen, das allerdings erst zum 1. Januar 2013 in Kraft treten soll.

Für die Angehörigen der Berliner Polizei, die ich bis Mai dieses Jahres geleitet habe, ist die Verpflichtung zum Tragen eines Namens- oder Dienstnummernschildes seit dem 26. 11. 2010 durch Geschäftsanweisung des Polizeipräsidenten geregelt. Dem ist eine intensive und umfassende Diskussion vorausgegangen, die sowohl polizeiintern als auch öffentlich geführt wurde.

### III.

In der Berliner Landespolitik wurde seit vielen Jahren immer wieder die Forderung nach einer gesetzlich geregelten „individuellen Kennzeichnung“ erhoben, zuletzt im Abgeordnetenhaus durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit Antrag vom 1. 2. 2007, Drucksache 16/0225. Diese Forderungen beschränkten sich regelmäßig auf Einsatzeinheiten der Polizei und wurden mit der Behauptung begründet, die Identifizierbarkeit von Polizeibeamten, denen eine Straftat im Amt vorgeworfen wird, sei auf andere Weise nicht zu gewährleisten.

Eine vor diesem Hintergrund von mir im Jahr 2007 in Auftrag gegebene Untersuchung durch Prof. Dr. Rogall, Freie Universität Berlin, auf der Basis von 133 eingestellten Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Körperverletzung im Amt hat dies zwar so nicht bestätigt. Der Gutachter kommt aber zu dem Ergebnis, daß eine individuelle Kennzeichnung der eingesetzten Polizeibeamten die Aufklärung der angezeigten Tat in 12 Fällen erleichtert hätte. In weiteren 10 Fällen war das nach seiner Einschätzung nicht auszuschließen.

Dieses Ergebnis war jedoch für meine Entscheidung, die Dienstkleidungsträger der Berliner Polizei zum Tragen einer individuellen Kennzeichnung zu verpflichten, nicht ausschlaggebend. Ich bin vielmehr der Überzeugung, daß in einer modernen und bürgernahen Polizei das Tragen von Namensschildern zur Dienstkleidung heute eine selbstverständliche Geste der Service- und Kundenorientierung ist, die von den Bürgerinnen und Bürgern erwartet werden kann. Deshalb hatte ich bereits im Jahr 2003 mit einer Geschäftsanweisung, der der Gesamtpersonalrat zugestimmt hatte, das freiwillige Tragen eines von der Behörde zur Verfügung gestellten Namensschildes empfohlen und in den Folgejahren intensiv dafür geworben.

Bis zum Jahr 2009 hatten ca. 10 000 der rund 15 000 Dienstkleidungsträger der Berliner Polizei Namensschilder empfangen. Obwohl bis heute keinerlei Negativerfahrungen bekannt geworden sind, wurden Namensschilder nur von einem Teil der Mitarbeiter getragen. Ein anderer, nicht geringer Teil der Mitarbeiter lehnte das Tragen des Namensschildes ab und begründete dies mit der Angst vor Repressalien durch Rechtsbrecher. Dabei handelt es sich um emotionale Vorbehalte, die nicht auf Tatsachen gestützt werden können, aber gleichwohl von mir ernst genommen und in der Geschäftsanweisung berücksichtigt wurden. Sie stellt es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei, anstelle ihres Namens ein Schild mit einer fünfstelligen Dienstnummer an der Uniform zu tragen.

Die Generierung, Verwaltung und Vergabe der Dienstnummern erfolgt zentral über eine besondere Datei, auf die nur besonders befugte Mitarbeiter bestimmter Dienststellen Zugriff haben. An den Einsatzanzügen tragen die Angehörigen der Einsatzeinheiten künftig eine taktische Rückenzeichnung, die die individuelle Zuordnung ermöglicht.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat die Regelung geprüft und keine Bedenken geltend gemacht.

#### IV.

Die angeblich mit dem Bekanntwerden des Namens verbundenen Gefahren waren auch das Hauptargument für Ablehnungsentscheidungen im personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahren, das erst im November 2010 durch eine Entscheidung der Einigungsstelle beendet werden konnte. Die These, das Bekanntwerden des Namens eines Polizeibeamten sei für ihn und seine Familie generell gefährlich, wurde in der seit Jahren andauernden Diskussion nie durch Fakten belegt.

Unbestritten ist, daß die Zahl der Gewaltdelikte gegen Polizeibeamte hoch ist. Dies ist jedoch im Zusammenhang mit der Einführung einer Kennzeichnung irrelevant. Ziel der Angriffe ist in der Regel nicht die namentlich bekannte individuelle Person, sondern die staatliche Institution, der Polizeibeamte als Repräsentant des Staates. Dabei ist es unerheblich, ob er ein Namensschild trägt oder nicht.

Geltend gemacht wurde auch, sog. Retourkutschen würden nach Einführung einer Kennzeichnungspflicht „ins Unermeßliche“ steigen. Auch diese Befürchtung ist nicht nachvollziehbar. Als Retourkutschen werden falsche Beschuldigungen gegen Polizeibeamte bezeichnet, die als Reaktion auf rechtmäßiges polizeiliches Handeln erhoben werden. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob ein Polizeibeamter seinen Namen an der Uniform trägt oder nicht und sie wird auch unabhängig davon genutzt. Anonymität schützt nicht vor falschen Anschuldigungen.

Eine Anonymisierung der im allgemeinen Polizeidienst eingesetzten Beamten ist rechtlich unzulässig und faktisch unmöglich, da bei jedem polizeilichen Sachverhalt mit anschließender Berichts- oder Anzeigenfertigung der Name der einschreitenden Dienstkraft aktenkundig wird.

Im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren kann jeder Beschuldigte die Namen der einschreitenden Mitarbeiter in Erfahrung bringen. Sie treten aus Rechtsgründen als Anzeigende oder Zeugen in Erscheinung. Es wäre daher auch unsinnig, die Namensschilder der Kriminalbeamten an den Bürotüren zu entfernen, weil sie von vorgeladenen oder festgenommenen Straftätern zur Identifizierung „ihrer“ Strafverfolger genutzt werden könnten.

## V.

Mein Fazit aus der mehrjährigen intensiven Diskussion, die ich nicht nur im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, sondern auch bei einer Vielzahl von Dienststellenbesuchen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt habe, lautet deshalb:

Es gibt keine überzeugenden Argumente gegen eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte.

Gefahren, denen Polizistinnen und Polizisten in ihrem Beruf ausgesetzt sind, erhöhen sich nicht dadurch, daß sie ihren Namen an der Uniform tragen.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte müssen akzeptieren, daß im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat jeder, der von polizeilichen Maßnahmen betroffen ist, grundsätzlich einen Anspruch darauf hat zu wissen, wer in seine Rechte eingreift.

Die Angehörigen der Polizeien der Länder und des Bundes sind sehr gut ausgebildete, professionell und rechtsstaatlich handelnde Polizistinnen und Polizisten, die das, was sie tun oder unterlassen, gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern verantworten können. Es schadet ihrem Ansehen, wenn sie sich immer wieder vorhalten lassen müssen, daß sie sich in der Anonymität verstecken, weil sie den kritischen Blick der Öffentlichkeit fürchten.

.

.

### **Stellungnahme**

zum Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Karin Binder, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

*Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei massiv beschränken*

### **BT-Drucksache 17/5055**

(Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 7. November 2011)

## I.

Der Antrag zielt darauf ab, den Einsatz von Pfefferspray durch die Polizei so zu beschränken, daß er praktisch nur noch unter den engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig wäre, den die Gesetzgeber des Bundes und der Länder für den polizeilichen Schußwaffengebrauch gegen Personen normiert haben.

Insbesondere soll

- der Einsatz gegen Menschen ausgeschlossen werden, wenn unbeteiligte Dritte gefährdet werden könnten
- der Einsatz gegen Menschen ausgeschlossen werden, die sich in Ansammlungen (wie Demonstrationen oder Gruppen von Fußballfans) befinden
- das Mitführen von Pfefferspray-Sprühgeräten bei Einsätzen anlässlich größerer Menschenansammlungen ausgeschlossen werden
- jeder Einsatz ausgeschlossen werden, der nicht der Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib und Leben der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten oder Dritter dient.

Zur Begründung wird u. a. geltend gemacht

- der Einsatz von Pfefferspray als Mittel zur Anwendung körperlicher Gewalt sei mit gravierenden und zugleich schwer abschätzbaren Folgen für die betroffenen Personen verbunden
- generell berge jede Anwendung dieses Mittels das Risiko eines tödlichen Ausgangs
- die Anwendung von Pfefferspray durch Polizeivollzugskräfte habe in der Vergangenheit zugenommen und sei bei zwei Großeinsätzen der jüngeren Vergangenheit extensiv erfolgt

- eine solch extensive Anwendung eines Mittels, das regelmäßig zu Körperverletzungen führe und potentiell tödliche Folgen habe, sei mit dem Verhältnismäßigkeitsgebot nicht zu vereinbaren
- bei Einsätzen aus Anlaß von Demonstrationen oder Fußballspielen gehe es lediglich um die „Disziplinierung von Menschenmassen“; hier könnten selbst Rechtsverletzungen die Inkaufnahme eines Todesrisikos durch den Einsatz von Pfefferspray nicht rechtfertigen
- bei derartigen Einsätzen könne eine Gefährdung Unbeteiligter nie ausgeschlossen werden, was gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot verstoßen würde.

## II.

Der Einsatz von Pfefferspray soll der Polizei ermöglichen, Personen aus der Distanz gezielt und schnell in einen angriffsunfähigen Zustand zu versetzen und einen taktischen Vorteil in der Eigensicherung für den weiteren Umgang mit ihnen zu erlangen (Handhabungshinweise für Reizstoff-Sprühgeräte (RSG) mit Pfefferspray (OC bzw. PAVA), Stand: September 2008).

Reizstoffe wie OC oder PAVA sind in den Polizeigesetzen bzw. den Gesetzen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges ( UZwG ) der Länder und des Bundes entweder als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt oder als Waffen eingestuft. Ihr Einsatz unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für die Anwendung unmittelbaren Zwangs, wie sie in den Polizeigesetzen ( PolG) und Verwaltungsvollstreckungsgesetzen (VerwVG) – inhaltlich weitgehend deckungsgleich – normiert sind. So bestimmt z. B. § 6 Abs. 2 VerwVG Berlin, daß der sofortige Vollzug von Verwaltungszwang nur zulässig ist, wenn er zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

Bei der Auswahl und Anwendung der Zwangsmittel ist die Polizei zur strikten Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verpflichtet. Dies erfordert eine sorgfältige Prüfung von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Mittels unter Berücksichtigung der konkreten Umstände jedes einzelnen Anwendungsfalls.

Einschränkende Konkretisierungen des Verhältnismäßigkeitsgebots enthalten die einschlägigen Gesetze und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. So schreibt z. B. § 21 UZwG Berlin vor, daß der Gebrauch von Reizstoffen (und anderen Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt) gegen eine Menschenmenge wiederholt anzudrohen ist. In den Ausführungsvorschriften für Vollzugsbeamte der Polizeibehörde zum UZwG Berlin wird dazu erläutert:

„ Die Wiederholung der Androhung soll sicherstellen, daß sie verstanden wird und Gelegenheit besteht, sich zu entfernen oder sich sonst in der geforderten Weise zu verhalten.“

Diese Gesetzesvorschrift dient insbesondere dem Schutz Unbeteiligter. Sie sollen auch beim Einsatz gegen Gewalttäter, die aus einer Menschenmenge heraus agieren, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch polizeiliche Maßnahmen beeinträchtigt werden.

In den Ausführungsvorschriften zu § 21 b UZwG Berlin, der die zugelassenen Reizstoffe bestimmt, ist festgelegt:

„Reizstoffe dürfen eingesetzt werden, wenn die Anwendung milderer Mittel nicht zum Ziel führt oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht und damit der Gebrauch von Waffen vermieden werden kann. Mildere Mittel sind körperliche Gewalt und die anderen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt, sofern nicht im konkreten Anwendungsfall vorhersehbar ist, daß sie die körperliche Unversehrtheit stärker beeinträchtigen würden als der Einsatz von Reizstoffen.“

Vergleichbare Vorgaben gelten für alle Länderpolizeien und die Bundespolizei. Damit besteht bundesweit eine Rechts- und Vorschriftenlage, die die tatsächlich bestehenden Risiken beim polizeilichen Einsatz von Pfefferspray ebenso angemessen berücksichtigt wie die Gefahren, die von Personen ausgehen, die Gewalt gegen Polizeibeamte oder unbeteiligte Dritte ausüben.

### III.

Die Erkenntnislage zu Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pfefferspray läßt m. E. folgende Aussagen zu:

- bei gesunden Menschen können schwerwiegende Langzeitfolgen aufgrund von Kontakt mit dem Wirkstoff des Pfeffersprays weitgehend ausgeschlossen werden
- indirekte gesundheitliche Gefahren beim Einsatz von Pfefferspray bestehen für Personen, die unter dem unmittelbaren Einfluß von Drogen oder Psychopharmaka stehen
- eine erhöhte Gefahr indirekter gesundheitlicher Folgen besteht darüber hinaus für Asthmatiker, Allergiker und blutdrucklabile Personen bzw. bei arterieller Hypertonie
- soweit in den Medien über Todesfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pfefferspray berichtet wurde (laut Internetrecherche in Deutschland 4 Fälle seit 2009), standen die Verstorbenen während der Exposition mit Pfefferspray unter dem Einfluß von Drogen oder Psychopharmaka
- ob die Einwirkung von Pfefferspray in diesen Fällen tatsächlich mit ursächlich für die Todesfolge war, ist nicht abschließend geklärt
- daß es zwischen dem Wirkstoff von Pfefferspray und Drogen bzw. Psychopharmaka tödliche Wechselwirkungen gibt, ist bisher nicht wissenschaftlich erwiesen.

Die Kernaussage des Antrags zur Begründung der Forderung einer massiven Beschränkung der polizeilichen Einsatzmöglichkeiten -“generell birgt jede Anwendung dieses Mittels das Risiko eines tödlichen Ausgangs“ - wird von den bisher vorliegenden Erkenntnissen zu Gesundheitsgefahren nicht getragen.

## IV.

Aus den tatsächlich vorliegenden Erkenntnissen zu Gesundheitsgefahren ergibt sich die Verpflichtung der Polizei zu besonderer Vorsicht und Zurückhaltung beim Einsatz von Pfefferspray, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie es mit Personen zu tun hat, die einer solchen Risikogruppe angehören.

Die weit hierüber hinaus gehenden Forderungen der Antragsteller, insbesondere nach einem gesetzlichen Verbot jeglicher Anwendung von Pfefferspray gegen Menschen, die sich in Ansammlungen aufhalten, sind jedoch nicht gerechtfertigt. Sie schießen weit über über das Ziel hinaus, Gesundheitsgefahren für Personen mit erhöhtem Risiko zu minimieren, und sie berücksichtigen nicht, daß der Einsatz von Pfefferspray gegen Personen in Ansammlungen in aller Regel zur Unterbindung von Gewalt erfolgt. Es ist angesichts der hinreichend dokumentierten Häufigkeit und Schwere gewalttätiger Ausschreitungen am Rande von Fußballspielen und Demonstrationen nicht nachvollziehbar, wenn es in der Begründung des Antrags heißt, bei Pfefferspray-Einsätzen in diesen Zusammenhängen gehe es lediglich „um die Disziplinierung von Menschenmassen“.

Die geltende Rechts- und Vorschriftenlage ermöglicht es der Polizei, Pfefferspray anzuwenden, wenn Gewalt gegen Personen oder Sachen mit milderem Mitteln nicht wirksam bekämpft werden kann. Vor allem bei Gewaltstraftaten, die aus einer Menschenmenge heraus von einer Vielzahl von Tätern verübt wird, steht der Polizei kein anderes geeignetes, insbesondere kein milderes Mittel zu Verfügung.

Eine gesetzliche Regelung im Sinne des Antrags würde die Polizei dazu zwingen, gegen Gewalt aus Ansammlungen heraus mit Schlagstock- und/oder Wasserwerfereinsatz vorzugehen. Ein gezieltes Vorgehen gegen erkannte Straftäter würde dadurch erheblich erschwert, Unbeteiligte würden eher in Mitleidenschaft gezogen als durch den weitaus besser dosierbaren Einsatz von Reizstoff. Gesundheitlich beeinträchtigte Personen wären durch ein derartiges Vorgehen anderen, aber nicht geringeren Gefahren ausgesetzt. Der Polizei würde ein Einsatzmittel genommen, das gerade in Lagen dieser Art zur Eigensicherung unverzichtbar ist, weil es aus der Distanz wirkt. Das Verletzungsrisiko für die eingesetzten Kräfte würde steigen.

Durch die Verpflichtung zur wiederholten Androhung berücksichtigt die geltende Rechtslage auch in angemessener Weise die Gefahren, die bei der Anwendung von Reizstoff gegen Personen in Ansammlungen für Unbeteiligte entstehen können. Sie haben die Möglichkeit, sich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Dies gilt auch für Personen, die gesundheitlich so beeinträchtigt sind, daß für sie eventuell ein erhöhtes Risiko besteht.

Die für den Einsatz gegen gewalttätige Einzelpersonen geforderte Einschränkung auf Fälle der unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib oder Leben der Vollstreckungsbeamten oder Dritter ist ebenfalls abzulehnen. Auch hier würde das Handlungsspektrum der Polizei mit der Folge einer höheren Eigengefährdung und deshalb unvertretbar eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gegen Personen, die sich selbst gefährden oder Gewalt gegen Sachen ausüben, nur weniger geeignete Mittel zugelassen werden sollen, die das Risiko für die eingesetzten Beamten und möglicherweise auch für den Betroffenen erhöhen.

Soweit der Antrag mit der Behauptung begründet wird, die Anwendung von Pfefferspray habe in der Vergangenheit zugenommen, kann dahingestellt bleiben, ob dies zutrifft. Der Umfang einer Ersatzbeschaffung nach einem Einsatz ist jedenfalls dafür kein Beleg. Wenn Gewalt gegen Polizeibeamte zunimmt, dürfte auch die Zahl der Anwendungsfälle steigen. Die mir zugänglichen Daten für das Land Berlin weisen für das Jahr 2010 allerdings einen deutlichen Rückgang gegenüber 2009 aus.

## V.

Fazit:

Gesundheitsgefahren, die beim Einsatz von Pfefferspray insbesondere für Personen bestehen können, die unter dem Einfluß von Drogen oder Psychopharmaka stehen, rechtfertigen die mit dem Antrag geforderte massive gesetzliche Beschränkung der polizeilichen Einsatzmöglichkeiten nicht.

Die geforderten gesetzlichen Regelungen würden vielmehr den Einsatz der Polizei gegen Gewalttäter unvertretbar erschweren und die Gefahren für die eingesetzten Polizeikräfte erhöhen, ohne den Schutz Unbeteiligter zu verbessern.

Aufgrund der hohen Belastungen, denen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bei der schwierigen Bewältigung von Einsätzen zur Eindämmung von Gewalt ausgesetzt sind, kann es in Extremsituationen zu einer unverhältnismäßigen Anwendung von Zwangsmitteln kommen. Dieser Gefahr kann und muß durch gute Ausbildung, regelmäßiges Einsatztraining, qualifizierte Führung, sorgfältige Einsatznachbereitung, konsequente Dienstaufsicht und angemessene Reaktion auf festgestellte Regelverletzungen begegnet werden.